



FINMA-Enforcement

Kasuistik 2022

Inhalt

1	Bewilligter Bereich.....	3
2	Marktaufsicht.....	15
3	Übernahmen und Offenlegung	16
4	Unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter	17
5	Internationale Amtshilfe	22

1 Bewilligter Bereich

1

Entscheiddatum: 21.1.2022

Partei: 30 Versicherungen

Thema: Tarifverfügung in der Elementarschadenversicherung

Zusammenfassung: Der Deckungsumfang und der Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind gemäss Art. 33 Abs. 2 VAG für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich. Die FINMA prüft auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsgrundlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind (Art. 33 Abs. 3 VAG). Die FINMA kam nach Prüfung der Tarifunterlagen zum Schluss, dass der Prämienatz für Gebäude weiter als von den Versicherungsunternehmen beantragt gesenkt werden muss und die Tarife für "Hausrat und übrige Fahrhabe" nicht angehoben werden dürfen.

Massnahmen: Festlegung der Prämientarife für die Versicherung von Elementarschäden

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

2

Entscheiddatum: 1.4.2022

Partei: Finanzgruppe X

Thema: Letzte Nachfristansetzung und Androhung Verbot des Neukundengeschäfts (Vollstreckung)

Zusammenfassung: Die Finanzgruppe X hatte von der FINMA verfügte Anordnungen im Zusammenhang mit dem Geldwäschereiabwehrdispositiv teilweise weder innert Frist noch in entsprechendem Umfang umgesetzt. Sie wurde daher unter letztmaliger Fristansetzung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss rechtskräftiger Verfügung ermahnt. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Nachfrist wurde ein automatisches Verbot zur Aufnahme neuer Kundenbeziehungen in denjenigen Bereichen vorgesehen, in welchen die Verpflichtungen nach Fristablauf nicht entsprechend umgesetzt sind.

Massnahmen: Vollstreckung einer Verfügung der FINMA (Art. 32 Abs. 2 FINMAG i.V.m. Art. 41 VwVG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

3

Date de la décision: 13.5.2022

Partie: Banque X

Thème: Obligations de diligence en matière de lutte contre le blanchiment d'argent

Résumé: Dans le contexte d'un scandale de corruption et de blanchiment d'argent, la FINMA a ouvert une procédure contre la Banque X. L'enquête a révélé que plusieurs transactions s'élevant à plusieurs millions de USD sont expliquées par une même brève justification sans qu'aucune clarification n'ait réellement été faite et sans qu'aucun document ne vienne corroborer ladite justification. En outre, certaines relations d'affaires qui auraient dû être classifiées en tant que PEP, ont été classifiées à risque standard ce qui ne permettait pas à la Banque X de mitiger, avec la diligence requise, les risques auxquels ces relations d'affaires exposaient la banque. Ainsi, la procédure a révélé des violations graves à la LBA, en particulier au niveau des devoirs d'identification et de clarification des relations et transactions à risques accrus ainsi qu'en matière de documentation. Des manquements ont également été constatés en matière d'organisation interne et de gestions des risques. Au terme de la procédure, la FINMA a formellement constaté les différentes violations et au vu de l'ancienneté des faits constatés et de l'amélioration significative du dispositif LBA de la banque, dans l'intervalle, n'a pas prononcé d'autres mesures.

Mesures: décision en constatation (art. 32 LFINMA)

Entrée en force : La décision n'a pas fait l'objet d'un recours et est entrée en force.

4

Date de la décision : 20.5.2022

Partie : Banque X

Thème : Surveillance consolidée, organisation interne, lutte contre le blanchiment d'argent

Résumé : Banque X est la maison mère du groupe X. Un contrôle sur place de la FINMA auprès de Banque X a révélé l'existence de faiblesses importantes notamment dans les domaines de la surveillance consolidée et de la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme. Une procédure d'*enforcement* a été ouverte sur cette base. Il ressort de l'enquête menée que le groupe X n'était pas organisé de manière adéquate (art. 3 al. 2 let. a LB, art. 24 al. 1 let. a OB) et que les ressources de la fonction compliance de la maison mère n'étaient pas suffisantes compte tenu de la complexité et du profil de risque du groupe (art. 24 al. 1 let. b OB). Banque X n'avait, en grande partie, par ailleurs pas respecté les exigences découlant des art. 5 al.

1 et 6 al. 1 OBA-FINMA et ne les avait pas transposées dans sa réglementation interne.

Mesure : Mesures organisationnelles et opérationnelles visant à rétablir l'ordre légal (art. 31 al. 1 LFINMA).

Entrée en force : La décision n'a pas fait l'objet d'un recours et est entrée en force.

[Sélection de décisions de la FINMA](#)

5

Entscheiddatum: 4.7.2022

Partei: X AG

Thema: Unterstellungspflichtige Tätigkeit als Zahlungssystem

Zusammenfassung: Nachdem die X AG für das von ihr betriebene Zahlungssystem ein Gesuch eingereicht hatte, in welchem sie u.a. die Bewilligungspflicht des von ihr betriebenen Zahlungssystems bestritt, erliess die FINMA von Amtes wegen eine Verfügung, in welcher sie feststellte, dass die X AG ein nach Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 FinfraG bewilligungspflichtiges Zahlungssystem betreibt. Die FINMA hielt fest, dass dieses aufgrund des Transaktionsvolumens, der Transaktionsanzahl und der Anzahl Endnutzer mit Blick auf operationelle und finanzielle Risiken eine Bewilligung als Zahlungssystem erfordert.

Massnahmen: Feststellung (Art. 25 Abs. 1 VwVG)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-3873/2022

6

Entscheiddatum: 15.7.2022

Partei: Bank X

Thema: Betrieb eines organisierten Handelssystems

Zusammenfassung: Die Bank X bietet eine elektronische Plattform für den bilateralen Handel u.a. mit Forex-Derivaten an. Sie stellt Kurse im System zur Glattstellung der Derivatepositionen. Die FINMA kam diesbezüglich zum Schluss, dass die drei kumulativen Voraussetzungen gemäss Rz. 5 des FINMA-RS 2018/01 für das Vorliegen eines organisierten Handelssystems OHS erfüllt seien, und dass der vorliegende Glattstellungsmechanismus, welcher für den Derivatehandel typisch ist, nicht unter die Primärmarktausnahme fällt.

Massnahmen: Feststellung, dass die Bank X ein organisiertes Handelssystem gemäss Art.42 Bst. c FinfraG betreibt.

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-4080/2022

7

Entscheiddatum: 15.7.2022

Partei: Versicherungsunternehmen X

Thema: Verletzung des Organisations- und Gewährserfordernisses im Zusammenhang mit Provisionierung und Verwaltungskostenallokation

Zusammenfassung: Trotz wiederholten Warnungen seitens der internen Revision erfasste, begrenzte und überwachte das in der Krankenversicherung tätige Versicherungsunternehmen X die sich aus der Geschäftsbeziehung mit einer Versicherungsvermittlungsgesellschaft ergebenden Risiken ungenügend und bezahlte teilweise wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Provisionen, welche die Rentabilität der Neuabschlüsse in Frage stellten. Zudem belastete das Versicherungsunternehmen X bis 2018 sämtliche vom Konzern geleisteten Provisionszahlungen dem Zusatzversicherungsgeschäft. Das Verfahren hat sodann ergeben, dass die indirekten Kosten, namentlich für interne Arbeitsleistungen zugunsten der Zusatzversicherung, nicht hinreichend verursachergerecht zugeteilt wurden und das Versicherungsunternehmen X die Zusatzversicherung auch mit weiteren nicht verursachergerechten Kosten belastete. Zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands wies die FINMA das Versicherungsunternehmen X an, die Allokationsschlüssel für die Zukunft verursachergerecht anzupassen und die Zusatzversicherten wegen der vergangenen Fehlallokationen zwischen 2013 und 2019 im Umfang von CHF 129 Mio. zu entschädigen.

Massnahmen: Organisatorische und operationelle Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 31 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 VAG); Überprüfung durch eine Prüfbeauftragte (Art. 24a FINMAG); Wechsel der Prüfgesellschaft (Art. 28a Abs. 2 FINMAG)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-4050/2022

[Medienmitteilung der FINMA vom 16.8.2022](#)

8

Entscheiddatum: 26.8.2022

Thema: Verletzung des Gewährserfordernisses als Aktionär

Partei: natürliche Person A

Zusammenfassung: A hat in seiner Funktion als Hauptaktionär und Berater der Bank X übermässigen Einfluss auf operative Bereiche ausgeübt und das

Institut durch Interessenkonfliktbehaftete Investitionen in Anlagen, in welche er bereits zuvor selbst investiert war, hohen Rechts- und Reputationsrisiken ausgesetzt. Die Vorgänge stellten Verstösse gegen die Organisationspflicht und die Treue- und Sorgfaltspflichten für Effekthändler dar. Die Investitionen erfolgten zudem im Bereich der Verwaltung von Vorsorgevermögen. Da sich die Investitionen jedoch mehrheitlich nicht zum Nachteil der Kunden auswirkten und die Bank gleichzeitig zahlreiche Massnahmen traf, um künftig eine ungewollte Einflussnahme durch A zu unterbinden, wäre ein Entzug der Aktionärs-gewähr im vorliegenden Fall unverhältnismässig gewesen. A reduzierte überdies noch vor dem Ende des Verfahrens seine Mehrheitsbeteiligung auf unter 40 %, womit er einen wesentlichen Teil seiner Einflussmöglichkeiten verlor. Vor diesem Hintergrund sprach die FINMA gegen A eine Unterlassungsanweisung mit einer Strafandrohung im Wiederholungsfall aus.

Massnahmen: Anordnung einer Unterlassungsanweisung (Art. 31 Abs. 1 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

9

Entscheiddatum: 9.9.2022

Partei: Bank X

Thema: Gesuch gestützt auf Art. 25a VwVG sowie Art. 25 DSG

Zusammenfassung: Die FINMA hat im Nachgang von zwei Enforcementverfahren gegen die Bank X eine Strafanzeige erstattet und in diesem Zusammenhang der Strafverfolgungsbehörde Dokumente übermittelt, insbesondere die der Strafanzeige zugrunde liegenden Verfügungen sowie die Untersuchungsberichte. Die Bank hat daraufhin bei der FINMA ein Gesuch um Erlass einer Verfügung gestellt, mit der Begründung, dass ein Grossteil der übermittelten Informationen dem EFD mangels "Notwendigkeit" nicht hätte zugestellt werden dürfen. Der Bank mangelte es an einem schutzwürdigen Interesse und die Übermittlungen erfolgten rechtmässig gestützt auf Art. 38 Abs. 1 und 3 FINMAG.

Massnahmen: Abweisung des Gesuchs, soweit darauf eingetreten wurde

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer A-4640/2022

10

Date de la décision : 21.10.2022

Partie : Banque X

Thème : Fonds propres, gros risques, gestion des risques, organisation, obligation de renseigner et d'annoncer

Résumé : Suite à une période de déstabilisation de Banque X, la FINMA a ordonné un examen de son organisation interne et de sa gestion des risques. L'enquête a révélé de nombreuses violations, notamment en matière de fonds propres et de limites de gros risques. Par ailleurs, des manquements ont également été constatés au niveau de son organisation interne et de sa gestion des risques (art. 3 al. 2 let. a LB). Au vu de ces graves violations du droit de la surveillance, la FINMA a constaté que Banque X ne disposait pas de la garantie d'une activité irréprochable au moment de la survenance des faits (art. 3 al. 2 let. c LB).

Mesures : Avertissement d'un retrait d'autorisation en cas de nouvelles violations graves (art. 37 LFINMA) ; mesures organisationnelles et opérationnelles en rétablissement de l'ordre légal (art. 31 LFINMA)

Entrée en force : La décision est entrée en force, sans faire l'objet d'un recours.

11

Entscheiddatum: 28.10.2022

Partei: Bank X

Thema: Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei / Organisationsanfordernis

Zusammenfassung: Die Bank wickelte zahlreiche Transaktionen als angebliche Darlehen über Geschäftsbeziehungen mit verschiedenen Sitzgesellschaften ab. Dies auch nachdem deren wirtschaftlich Berechtigter öffentlichen Quellen zufolge im Verdacht stand, strafbare Handlungen begangen zu haben. Die FINMA stellte bei der Bank X zahlreiche und erhebliche Mängel sowohl in Bezug auf die Einhaltung der geldwäschereirechtlichen Pflichten als auch hinsichtlich der Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement fest. Die festgestellten Verfehlungen wurden u.a. durch eine mangelnde Compliance- und Risiko-Kultur innerhalb der Bank sowie Schwächen bei der Compliance begünstigt. Die FINMA sah im Ergebnis die bankengesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Verwaltungsorganisation (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG), die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten (Art. 3 ff. GwG) sowie die Meldepflicht nach Art. 9 GwG in schwerer Weise verletzt.

Massnahmen: Organisatorische und operationelle Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 31 FINMAG), Gewinneinziehung in der Höhe von CHF 118'000.- (Art. 35 FINMAG).

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

12

Entscheiddatum: 4.11.2022

Partei: Versicherung X

Thema: Anpassung des Geschäftsplans

Zusammenfassung: Das Versicherungsunternehmen X ersuchte gestützt auf die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen um eine Erhöhung der Selbstbehalte in den Zusatzversicherungsbedingungen ihres Produktes Y. Die FINMA wies dieses Gesuch mit der Begründung ab: Anpassungen von Tarifen der Krankenzusatzversicherung können grundsätzlich nur im Umfang der bisher noch nicht berücksichtigten exogenen Teuerung, erfolgen; vorliegend war diese negativ. Dieser Grundsatz gilt auch bei indirekten Tarifanpassungen, welche durch direkte Leistungseinschränkungen, wie namentlich die Erhöhung von Selbsthalten, erfolgen.

Massnahmen: Abweisung der von der Versicherung X beantragten Anpassung des Geschäftsplans (Anpassung allgemeine Versicherungsbedingungen) für ihr Produkt Y betreffend die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 4 Abs. 2 Bst. r i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

13

Entscheiddatum: 2.12.2022

Partei: A (Mitglied des Kaders)

Thema: Verletzung der geldwäschereirechtlichen Pflichten sowie des Organisationserfordernisses

Zusammenfassung: Über Konten bei der Bank X wurden in verschiedenen untersuchten Kundenbereichen über Jahre hinweg Geschäftsbeziehungen betreut und Transaktionen ausgeführt, die trotz teilweise erheblicher Warnzeichen bezüglich ihrer Hintergründe nur ungenügend abgeklärt wurden. Die Kundenbereiche lagen im Verantwortungsbereich von A und dieser hatte mangelhafte Abklärungen zu den betroffenen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen während Jahren und trotz zunehmender Risiken und Verdachtsmomente genehmigt. Die FINMA kam zum Schluss, dass A damit die schweren Verletzungen von Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie des Organisationserfordernisses (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG) durch die Bank in entscheidendem Masse verantwortet und damit das Aufsichtsrecht schwer verletzt hat.

Massnahmen: Berufsverbot von drei Jahren (Art. 33 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

14

Entscheiddatum: 2.12.2022

Partei: Versicherung X

Thema: Konsolidierte Geldwäscherei-Prävention und Risikomanagement

Zusammenfassung: Die Versicherung X trug im internationalen Geschäft den erhöhten Geldwäscherei- und Reputationsrisiken im Zusammenhang mit einem Versicherungsprodukt in ihrem Weisungswesen und ihrem Konzept für die konsolidierte Überwachung der Geldwäschereirisiken nicht ausreichend Rechnung. Zudem war das Risikomanagement für dieses risikoreiche Geschäftsfeld unzureichend und wies diverse Mängel auf. Die FINMA sah im Ergebnis die Pflichten zur konsolidierten, gruppenweiten Geldwäschereiprävention (Art. 2 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 17 GwG sowie Art. 5 und 6 GwV-FINMA; vgl. auch Art. 96 AVO) verletzt. In diesem Zusammenhang hat die Versicherung zudem die versicherungsgesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Organisation und ein adäquates Risikomanagement (Art. 22 VAG, Art. 96 ff. AVO sowie FINMA-RS 17/2) verletzt. In der Folge hat die FINMA auch festgestellt, dass die Versicherung bei einer untersuchten Beziehung grundlegende, geldwäschereirechtliche Sorgfaltspflichten nicht korrekt umgesetzt bzw. verletzt hat (insb. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken; Art. 6 GwG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GwV-FINMA).

Massnahmen: Organisatorische und operationelle Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 31 FINMAG); Überprüfung durch eine Prüfbeauftragte (Art. 24a FINMAG)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-386/2023

15

Data della decisione: 9.12.2022

Parte: gestore di patrimoni collettivi (in seguito: Società X)

Tema: obblighi di diligenza in materia di riciclaggio di denaro, organizzazione interna, gestione dei rischi, norme di comportamento, obbligo di informazione e di notifica alla FINMA

Riassunto: Società X ha, nell'arco di diversi anni, nel contesto dell'acquisizione di un ramo d'azienda di una società terza e della relativa clientela, coinvolta in un presunto caso di corruzione internazionale, gravemente violato gli obblighi di diligenza in materia di riciclaggio di denaro previsti dagli artt. 3 e segg. LRD come pure gli obblighi di notifica e informazione alla FINMA, il requisito dell'organizzazione adeguata e le norme di comportamento previste dalla LICol. In sostanza, Società X non è stata in grado di identificare e sorvegliare i rischi superiori di riciclaggio di denaro riconducibili alle relazioni e transazioni legati alla vicenda summenzionata, di adeguatamente integrare nella sua struttura il ramo d'azienda acquisito, di sufficientemente sorvegliare i

nuovi collaboratori legati alla clientela trasferita, sottovalutando in modo generalizzato i rischi nonché i conflitti d'interesse.

Misure: Misure organizzative e operative volte al ripristino della situazione conforme; verifica susseguente da parte della società di audit; fino al ripristino della situazione conforme, divieto di effettuare nuove acquisizioni di altre società (art. 31 LFINMA)

Crescita in giudicato: La decisione della FINMA è cresciuta in giudicato senza ricorso.

16

Entscheiddatum: 9.12.2022

Partei: Bank, Finanzgruppe und Vermögensverwalterin kollektiver Kapitalanlagen X

Thema: Verletzung der Verhaltenspflichten sowie des Organisationserfordernisses

Zusammenfassung: Ab dem Jahr 2017 vertrieb die X vier Fonds im Bereich der Lieferketten-Finanzierung an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger, wobei in der Kundendokumentation deren Risiko als tief angegeben wurde. Die Auswahl und Prüfung der Forderungen nahmen de facto nicht die X als Asset Managerin der Fonds vor, sondern eine externe Gesellschaft A, welche auch den Versicherungsschutz in eigenem Namen abschloss. Der X mangelte es an Kenntnis und Kontrolle betreffend die Forderungen und sie verkannte die Tragweite des Umstandes, dass A mit dem Verkauf künftiger Forderungen an die Fonds Unternehmen mit zweifelhafter Kreditwürdigkeit finanzierte. Später erhielt die X auch kritische Anfragen zu den Fonds seitens der FINMA und von Medien. Im Zusammenhang mit einem Überbrückungskreditbegehren von A erkannte auch ein Mitarbeiter der X eine Reihe von Risiken und riet von der Kreditvergabe ab, wurde jedoch bankintern überstimmt. Die FINMA kam zum Schluss, dass die X-Gruppe die Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung A während Jahren nicht angemessen erfasste, begrenzte und überwachte, gravierende Mängel in der Betriebsorganisation aufwies und ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten als Asset Managerin nicht ausreichend nachkam.

Massnahmen: Organisatorische und operationelle Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 31 FINMAG); Überprüfung durch eine Prüfbeauftragte (Art. 24a FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig

[FINMA-Medienmitteilung von 28.2.2023](#)

17

Entscheiddatum: 16.12.2022

Partei: Bank X

Thema: Nichteinhaltung von Bewilligungsvoraussetzungen

Zusammenfassung: Die Bank X sah sich im Frühjahr 2022 mit einer angespannten Situation konfrontiert. Neben einer zwischenzeitlich hohen Anzahl von Rücktritten aus dem Verwaltungsrat haben diverse Drittparteien die Zusammenarbeit mit der Bank beendet. In der Folge verfügte die Bank X für das Prüfjahr 2022 über keine aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft nach Art. 18 BankG. Zur Stabilisierung der Bank und zum Schutz der Bankgläubiger ordnete die FINMA diverse Schutzmassnahmen an. In Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats konnte die Bank die Anforderungen der FINMA wieder erfüllen. Es gelang der Bank X jedoch nicht, innert der von der FINMA gesetzten Nachfristen eine Prüfgesellschaft oder einen Käufer für die Bank zu finden. Sie beschloss daher die Abwicklung der bewilligungspflichtigen Geschäftstätigkeit unter entsprechender Statuten- und Firmenänderung und teilte mit, dass sie entschieden habe, die Geschäftstätigkeit im Schweizer Finanzmarkt einzustellen. Angesichts der Einstellung der Geschäftstätigkeit setzte die FINMA eine Prüfbeauftragte zwecks Überprüfung der wesentlichen Aspekte der laufenden Geschäftstätigkeit sowie im Zusammenhang mit der Aufgabe der Banktätigkeit ein. Weil die FINMA keine weiteren Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mehr anordnen musste, schloss sie das Verfahren mit der Feststellung ab, dass die Bank die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

18

Entscheiddatum: 16.12.2022

Partei: Bank X

Thema: Sorgfaltspflichten zur Geldwäschereibekämpfung / Kreditbewirtschaftung / Organisationserfordernis

Zusammenfassung: Die Bank X führte Geschäftsbeziehungen mit einer Firmengruppe, deren Sinn und Zweck ihr von Beginn an unklar waren. So war für die Bank nicht ersichtlich, weshalb der Kunde verschachtelte Strukturen verwendete und Wertschriften hin- und herschob. Sodann verlangte der Kunde, dass unklare Transaktionen nicht transparent dokumentiert werden und weigerte sich, zu Abklärungshandlungen Hand zu bieten. Die Bank führte volumenstarke Transaktionen aus, ohne ihren Abklärungs- und Dokumentationspflichten durchwegs nachzukommen, wobei einzelne Transaktionen dem Kundenprofil nicht entsprachen und zudem der Zweck von Geschäftsbeziehungen sowie die Herkunft der Vermögenswerte unklar blieben. Die Bank ging

sodann vorhandenen Verdachtsmomenten nicht vertieft nach, sondern vergrösserte die Geschäftsbeziehung. Die FINMA kam zum Schluss, dass die Bank X die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten sowie das Organisationserfordernis wiederholt schwer verletzt hat. Ebenfalls stellte die FINMA fest, dass die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG schwer verletzt wurde.

Massnahmen: Organisatorische und operationelle Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 31 FINMAG); Einziehung in der Höhe von rund CHF 2.7 Mio. (Art. 35 FINMAG)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-613/2023

19

Date de la décision : 16.12.2022

Partie : Assurance X

Thème : Modification du plan d'exploitation

Résumé : Assurance X a demandé une modification de son plan d'exploitation afin d'adapter le tarif de son produit Y en raison de l'augmentation des coûts de santé relatifs audit produit. La FINMA a rejeté cette requête au motif que les tarifs de l'assurance-maladie complémentaire requis allaient au-delà de la mesure du renchérissement exogène qui pouvait être pris en compte dans le cadre d'une adaptation tarifaire. A cet égard, la détermination du renchérissement exogène doit se fonder en particulier sur la comparaison avec le marché au niveau des principales catégories de produits et non uniquement sur le renchérissement des coûts relatifs au produit Y.

Mesures : Rejet d'une modification du plan d'exploitation (adaptation tarifaire) présentée par Assurance X pour son produit Y concernant l'assurance-maladie complémentaire à l'assurance-maladie sociale (art. 4, al. 2, let. r en relation avec l'art. 5, al. 1 LSA).

Entrée en force : Un recours est pendant par-devant le Tribunal administratif fédéral ; procédure de recours B-658/2023.

20

Entscheiddatum: (...)

Partei: Gesellschaft X

Thema: Veröffentlichung einer Medienmitteilung

Zusammenfassung: Die FINMA schloss gegen die X ein Enforcementverfahren ab und teilte dieser mit, dass sie beabsichtige, eine Medienmitteilung über das Verfahren zu publizieren. Weil die X den Erlass einer anfechtbaren Verfügung beantragte, erliess die FINMA eine Realaktverfügung. Die FINMA kam

zum Schluss, dass die Voraussetzungen von Art. 22 FINMAG für die Publikation einer Medienmitteilung gegeben sind, und wies das Gesuch entsprechend ab.

Massnahmen: Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Art. 25a VwVG; Art. 25 DSG)

Rechtskraft: rechtskräftig; Abschreibungsentscheid BVGer B-3418/2022

[Ausgewählte Verfügungen der FINMA](#)

2 Marktaufsicht

21

Entscheiddatum: 8.4.2022

Partei: X AG, natürliche Person A

Thema: Verletzung von Marktverhaltensregeln, Marktmanipulation, Offenlegung von Beteiligungen

Zusammenfassung: Die FINMA hat im Rahmen eines Enforcementverfahrens festgestellt, dass die X AG und A den Aktienkurs der Gesellschaft seit der Kotierung wiederholt in unzulässiger Weise beeinflusst haben. Die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Personen haben in bestimmten Handelsperioden wiederholt manipulative kurstreibende Aktienkäufe vorgenommen. Zudem wurden Orderbucheingaben getätigt, die keinen erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund aufwiesen. Überdies äusserte sich die X AG wiederholt in einer Art und Weise öffentlich, die geeignet war, den Börsenkurs potenziell zu beeinflussen. Zudem hat die X AG gesponserte Kaufempfehlungen mit Kurszielen weit über den tatsächlich bezahlten Börsenkursen publiziert, die auf teilweise unzutreffenden Informationen basierten. Die FINMA stellte sodann fest, dass ein Organ der X AG die Meldung seiner eigenen Beteiligungen erst auf Nachhaken der FINMA korrigierte und die Gesellschaft eigene Aktienanteile falsch berechnet und gemeldet und damit ebenfalls gegen Offenlegungspflichten verstossen hat. Insgesamt stellt die FINMA somit bei der X AG und A Verletzungen gegen das Verbot von Marktmanipulationen (Art. 143 FinfraG) und Verstösse gegen Offenlegungspflichten (Art. 120 FinfraG) fest.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Unterlassungsanweisung (ohne Publikation).

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-2370/2022 und BVGer B-2343/2022.

[Medienmitteilung der FINMA vom 12.4.2022](#)

3 Übernahmen und Offenlegung

22

Entscheiddatum: 18.11.2022

Partei: natürliche Person A

Thema: Offenlegung von Beteiligungen (Art. 120 FinfraG) sowie Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29 FINMAG)

Zusammenfassung: A kommunizierte gegenüber der SIX und der FINMA anzahlmässig variierende meldepflichtige direkte und indirekte Gesamtbeteiligungen sowie Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen an Beteiligungspapieren an der Y AG. Die SIX publizierte infolgedessen die ihr zuletzt von A gemeldeten Erwerbspositionen an der Y AG. Nach Eröffnung des Verfahrens weigerte sich A. auf wiederholte Anfrage der FINMA hin, seine Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen an der Y AG gegenüber der FINMA bekanntzugeben. Die FINMA stützte sich deshalb im Ergebnis für die Beurteilung der Einhaltung der Meldepflicht auf die von A. gegenüber der FINMA mitgeteilten sowie der SIX gemeldeten Erwerbspositionen an der Y AG und stellte anhand deren eine Meldepflichtverletzung i.S.v. Art. 120 FinfraG fest. Zudem stellte die FINMA aufgrund des verweigernden Auskunftsverhaltens von X eine Verletzung seiner Auskunftspflicht gestützt auf Art. 29 FINMAG fest.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

4 Unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter

23

Entscheiddatum: 11.1.2022

Parteien: X GmbH, natürliche Personen A und B

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die X GmbH warb zwecks Investition in Kryptowährungen für die Entgegennahme von Geldern. Sie setzte für das Anwerben von Kunden ihre Website und einen Vermittler ein und führte Infoveranstaltungen durch. Sie konnte dadurch von mind. 10 und von bis zu 250 Personen FIAT-Gelder zur angeblichen Investition in Kryptowährungen entgegennehmen. Die Gelder wurden jedoch nur teilweise in Kryptowährungen investiert. Der Rest wurde von B in bar abgehoben. Basierend auf der Auslegung der Verträge besteht eine Rückzahlungsverpflichtung der X GmbH gegenüber den Investoren. Die X GmbH, sowie A und B haben demnach gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen (Art. 1 Abs. 2 BankG), ohne über die dafür erforderlichen Bewilligungen (Art. 3 BankG) zu verfügen. Die Organe A und B leisteten in ihrer jeweiligen Funktion einen massgeblichen Beitrag an der unerlaubten Tätigkeit und haben damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Liquidation und Konkursöffnung (Art. 37 FINMAG i.V.m Art. 33 BankG); Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A und B für die Dauer von drei Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Auf eine Beschwerde gegen die Verfügung ist das Bundesverwaltungsgericht nicht eingetreten; siehe Urteil BVGer B-678/2022 vom 29.3.2022 (rechtskräftig)

24

Entscheiddatum: 8.2.2022

Partei: X SA, natürliche Personen A, B und C

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die X SA nahm seit 2015 über Vermittler Darlehen über insgesamt rund CHF 3.6 Mio. von bis zu 31 Personen auf und verwendete diese hauptsächlich zur Finanzierung von grundsätzlich tragfähigen Projekten. Folglich hat sie ohne die erforderliche Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen. Die Organe der Gesellschaft haben auch selbst in wesentlichem Umfang Darlehen zur Finanzierung beigesteuert. Weil sich der geplante Projektverkauf schwierig gestaltete, geriet die Gesellschaft zunächst in einen Liquiditätsengpass, mit der Folge, dass die Gläubiger nicht mehr befriedigt werden konnten und im Laufe des Enforcementverfahrens gegenüber der X SA der Konkurs eröffnet wurde.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Unterlassungsanweisung gegenüber A, B und C (ohne Publikation)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

25

Entscheiddatum: 15.2.2022

Parteien: X AG, natürliche Personen A und B

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Liquidation, Konkurs, Unterlassungsanweisung, Publikation

Zusammenfassung: Die in der Schweiz domizilierte X AG hat über einen Zeitraum von einem halben Jahr unter Einsatz von Vermittlern von mindestens 15 im Ausland wohnhaften Personen Publikumseinlagen im Umfang von über EUR 600'000.- über in- und ausländische Bankkonten entgegengenommen. Als Gegenleistung für die einbezahlten Gelder hätten die Investoren im Ausland gelegene Solarmodule erwerben sollen, wobei diese Module gleichzeitig gegen Zinszahlungen an die X AG zurückvermietet wurden ("Sale-and-Lease-Back"). Gegenüber den Investoren garantierte die X AG, dass diese ihre Investition nach Vertragsablauf vollumfänglich zurückerhalten würden. An den im Ausland gelegenen Solaranlagen bzw. -modulen hat die X AG jedoch nie Eigentum erworben. Die entgegengenommenen Gelder flossen nicht wie versprochen in den Erwerb oder Betrieb von Solaranlagen, sondern wurden zweckentfremdet. Die FINMA stellte fest, dass die X AG gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen hat, ohne über die dafür notwendige Bewilligung zu verfügen. Die natürlichen Personen A und B leisteten in ihrer jeweiligen Funktion einen massgeblichen Beitrag an der unerlaubten Tätigkeit und haben damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Liquidation und Konkursöffnung (Art. 37 FINMAG i.V.m Art. 33 BankG); Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A für die Dauer von fünf Jahren und gegen B für die Dauer von vier Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

26

Entscheiddatum: 29.3.2022

Partei: ausländische Gesellschaften X LLC, Y LLC, natürliche Personen A und B

Thema: Unerlaubte Tätigkeit als Wertpapierhaus

Zusammenfassung: A war Manager und Inhaber bzw. Teilhaber der X LLC sowie der Y LLC. B war Manager der Y LLC und deren Teilhaber. Die Gesellschaften wurden mit Blick auf den Vertrieb der Aktien einer ausländischen Emittentin gegründet. In der Folge übernahm die Y LLC ein Aktienpaket von der Emittentin für einen Aktienpreis von rund CHF 2.25 pro Aktie und übertrug dieses formlos an die X LLC. Darauf vertrieben A und B fast das gesamte Aktienpaket für einen Preis von CHF 28.- bzw. CHF 35.- pro Aktie über die X LLC mittels "Cold Calling" auf dem Primärmarkt an mindestens 18 Privatpersonen in Deutschland und der Schweiz. Dabei traten A und B gegenüber den Kunden unter falschem Namen auf und machten in den Verträgen falsche Angaben zur Identität des Verkäufers. Für die Einzahlung der Kaufpreise wurde ein Konto bei einer Schweizer Bank benutzt. Die Erlöse flossen anschliessend jedoch auf ein Konto bei einer Offshore-Bank. Sie erzielten damit einen Erlös von rund CHF 1.36 Mio. Damit haben die Parteien zusammen als Gruppe eine bewilligungspflichtige Effektenhandelstätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung als Wertpapierhaus ausgeübt (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 FINIG).

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Publikation von Unterlassungsanweisungen gegen A und B für die Dauer von vier Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Auf einer Beschwerde der X LLC sowie von A ist das Bundesverwaltungsgericht nicht eingetreten; siehe Urteil B-2172/2022 vom 14.7.2022 (rechtskräftig); Das von B angestrebte Beschwerdeverfahren BVGer B-1973/2022 ist noch hängig.

27

Entscheiddatum: 5.4.2022

Parteien: X GmbH, natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die X GmbH und A haben vom März 2015 bis März 2021 von 38 Personen insgesamt 172 Darlehen im Umfang von CHF 3'839'602.45 und EUR 18'000 entgegengenommen. Der ursprüngliche Hintergrund der Entgegennahme der Darlehen war die Finanzierung von verschiedenen geplanten Projekten, welche durch die X GmbH und A unterstützt werden sollten. Die entgegengenommenen Gelder wurden jedoch nicht in die Projekte investiert. Stattdessen wurden die Gelder angeblich in bar an Drittpersonen übergeben, die im Gegenzug grössere Geldsummen im Ausland freigeben sollten, was jedoch nicht eintraf. Gemäss den Darlehensverträgen bestand eine Rückzahlungsverpflichtung der X GmbH sowie A gegenüber den Darlehensgebern. Die X GmbH und A haben demnach gruppenweise gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen (Art. 1 Abs. 2 BankG), ohne über die dafür erforderlichen Bewilligungen (Art. 3 BankG) zu verfügen.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Liquidation und Konkursöffnung (Art. 37 FINMAG i.V.m Art. 33 BankG); Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von 3 Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: Ein gegen die Verfügung angestregtes Beschwerdeverfahren wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgeschrieben, vgl. Abschreibungsentscheid B-1755/2022 vom 5.9.2022 (rechtskräftig).

28

Entscheiddatum: 7.6.2022

Partei: X GmbH in Liquidation, natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die X GmbH nahm seit 2016 über Vermittler Gelder von mind. 25 Personen in Form von Darlehen über insgesamt rund GBP 3.95 Mio. auf, welche an verschiedene Personen und Projekte abflossen. Folglich hat sie ohne die erforderliche Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen. Zunächst beschloss die Gesellschaft ihre Liquidation. Der Konkurs wurde kurze Zeit vor der Verfahrenseröffnung gegenüber der X GmbH in Liquidation auf Antrag des Geschäftsführers eröffnet und kurze Zeit später bereits mangels Aktiven eingestellt.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von zwei Jahren (Art. 34 FINMAG).

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

29

Entscheiddatum: 19.8.2022

Partei: X AG, Y GmbH und Z AG

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die FINMA hat im Rahmen ihres Verfahrens festgestellt, dass die X AG – zusammen mit der Y GmbH als Gruppe – gewerbsmässig und unerlaubt Publikumseinlagen sowohl in der Form von FIAT-Geld als auch von kryptobasierten Vermögenswerten entgegengenommen hat. Die FINMA kam aus diesem Grund zum Schluss, dass die X AG und die Y AG als Gruppe aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt haben. Des Weiteren hat die FINMA festgestellt, dass die Geschäftstätigkeit der X AG im Bereich der Aufbewahrung von kryptobasierten Vermögenswerten nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprach. Auch diesbezüglich wäre eine Bankbewilligung erforderlich gewesen und es lag eine unerlaubte Tätigkeit vor. Die FINMA hat in Bezug auf diese Tätigkeit Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 31 FINMAG); Unterlassungsanweisung gegenüber X AG und Y GmbH ohne Publikation; Gewinneinziehung in der Höhe von CHF 421'000.- (Art. 35 FINMAG).

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

30

Entscheiddatum: 20.9.2022

Partei: Einzelunternehmen X, natürliche Person A

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Unterlassungsanweisung, Publikation

Zusammenfassung: Die natürliche Person A nahm über ihr Einzelunternehmen X gestützt auf Anlagevereinbarungen mit Renditeversprechen betreffend nicht existierende Versicherungspolicen von 2013 bis 2021 von rund 130 Personen insgesamt netto rund CHF 3.5 Mio. entgegen. Dabei setzte sie auch eine Vermittlerin ein. Mit den entgegengenommenen Geldern nahm die natürliche Person A keine Anlagen in Versicherungspolicen vor, sondern tätigte verschiedene Zahlungen an Drittpersonen sowie Barbezüge. Die FINMA stellte fest, dass die natürliche Person A, Inhaberin des Einzelunternehmens X, ohne Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen (Art. 1 Abs. 2 BankG) und damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A für die Dauer von 4 Jahren (Art. 34 FINMAG).

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

5 Internationale Amtshilfe

31

Date de la décision : 6.5.2022

Thème : Retransmission à des fins pénales (art. 42 al. 5 LFINMA)

Résumé : L'AMF française (AMF) a adressé à la FINMA une demande de retransmission à des autorités pénales à d'autres fins que celles mentionnées à l'art. 42 al. 2 let. a LFINMA (art. 42 al. 5 LFINMA) relative à la documentation concernant une relation bancaire détenue par la société X SA précédemment transmise par la FINMA suite à deux requêtes d'entraide internationale administrative de l'AMF. Cette dernière indique souhaiter retransmettre les informations concernées à une autorité pénale française qui a ouvert une information judiciaire visant les chefs de délits d'initiés, d'abus de confiance, d'escroquerie en bande organisée, de corruption privée, de blanchiment en bande organisée ainsi que de complicité et recel de ces délits. La FINMA a obtenu l'accord de l'Office fédéral de la justice concernant la demande de retransmission de l'AMF, conformément à l'art. 42 al. 5 LFINMA. Elle a ensuite notifié la société X SA, qui s'est opposée à la demande de l'AMF, au motif que l'autorité française aurait violé le principe de spécialité. Elle s'est également plainte de ce que l'accès au dossier octroyé par la FINMA ne serait pas complet et a allégué que les principes de l'entraide pénale devaient s'appliquer au cas d'espèce. La FINMA a rendu une décision autorisant la demande de l'AMF, estimant que l'autorité requérante n'avait pas violé le principe de spécialité et que les conditions de l'art. 42 al. 5 LFINMA étaient remplies au vu de l'accord de l'OFJ et du fait que l'entraide judiciaire en matière pénale n'était pas exclue dans le cas d'espèce. En outre, la FINMA a retenu que le droit d'être entendu de X SA n'avait pas été violé et que les principes de l'entraide internationale en matière pénale ne s'appliquaient pas.

Entrée en force : Confirmée par arrêt du TAF B-2280/2022 du 30.8.2022 (dernière instance).

32

Entscheiddatum: 6.5.2022

Partei: Natürliche Person A

Thema: Parteistellung (internationale Amtshilfe)

Zusammenfassung: Die Person A machte im Rahmen des Amtshilfeverfahrens (Übermittlungsverfahren) ihre Vertreterstellung für die Kontoinhaberin (Gesellschaft X) sowie ihre eigene Parteistellung geltend. Die FINMA wies das Begehren um Gewährung der Parteistellung mit Verfügung vom 6. Mai 2022 ab, da die Person A weder ihre Vertreterstellung noch eine allfällige Parteistellung als wirtschaftlich Berechtigter der (liquidierten) Gesellschaft X nachweisen konnte.

Rechtskraft: Das Bundesverwaltungsgericht ist auf eine Beschwerde gegen die Verfügung nicht eingetreten; siehe Urteil BVGer B-2304/2022 vom 12.7.2022.

33

Date de la décision : 16.9.2022

Thème : Notification postérieure (art. 42a al. 4 LFINMA)

Résumé : L'autorité étrangère de surveillance des marchés financiers a requis l'entraide administrative internationale de la FINMA, avec demande de notification postérieure au sens de l'art. 42a al. 4 LFINMA, dans le cadre d'une enquête menée sur un vaste réseau d'initiés international. Dans sa requête, l'autorité expliquait avoir identifié des virements suspectés de provenir de gains indûment acquis sur les transactions sous enquête, vers des comptes suisses de personnes soupçonnées d'appartenir audit cercle d'initiés. Par le biais de sa demande, l'autorité requérante cherchait à déterminer la manière dont les gains vraisemblablement indûment acquis avaient été utilisés et identifier si les membres du réseau avaient payé des initiés primaires au travers de leurs comptes en Suisse. Dans ce contexte, la FINMA a donné suite à la demande de l'autorité requérante et lui a transmis des documents bancaires portant sur A., l'un des membres suspectés d'appartenir audit réseau, sans l'informer au préalable. A la suite de la transmission, l'autorité requérante a confirmé à de multiples reprises pendant plus de 5 ans que le risque de compromettre son enquête par une notification de A. restait d'actualité. Désormais informé de la procédure d'entraide, A. requiert de la FINMA une décision sujette à recours constatant la non-conformité au droit de la transmission de ses données sans son information préalable ainsi que la durée du report de l'information. Estimant que la transmission à l'autorité étrangère des données relatives à A. sans son information préalable, de même que le report de l'information qui a suivi, étaient conformes aux règles applicables en la matière, la FINMA a rejeté la demande de A.

Entrée en force : Un recours est pendant par-devant le Tribunal administratif fédéral : procédure de recours TAF B-4778/2022 (dernière instance).

34

Entscheiddatum: 2.12.2022

Partei: Natürliche Person A

Thema: Löschungsbegehren nach DSG und Gesuch um Erlass einer Realaktverfügung (Art. 25a VwVG)

Zusammenfassung: Die FINMA wurde von einem ehemaligen Gewährsträger aufgefordert, den künftigen Informationsaustausch mit ausländischen Behörden in Bezug auf seine Person zu unterlassen. Des Weiteren wurde verlangt, den ihn betreffenden Eintrag in der Datensammlung Gewähr zu löschen. Der Lösungsantrag wurde von der FINMA abgewiesen, da sich der Eintrag gestützt auf Art. 23 FINMAG und Art. 3 Abs. 2 Datenverordnung-FINMA als recht- und verhältnismässig erwies. Zudem wird aus dem ange-

brachten Bestreitungsvermerk (Art. 25 Abs. 2 DSG) ersichtlich, dass der Gewährsträger die Richtigkeit von einzelnen Daten bestreitet. Damit ist sichergestellt, dass die inhaltlichen Einwände des Gesuchstellers im Falle einer künftigen Gewährsprüfung Eingang in die Beurteilung finden. Betreffend internationale Amtshilfe kam die FINMA zum Schluss, dass das Gesuch zu wenig substantiiert war, um eine materielle Prüfung zu erlauben. Zudem fehlte es A an einem schutzwürdigen Interesse, weil im Bereich der internationalen Amtshilfe nur Kundenverfahren mittels Verfügung abgeschlossen werden.

Massnahmen: Abweisung Lösungsbegehren nach DSG und Nichteintreten auf ein Gesuch um Erlass einer Realaktverfügung (Art. 25a VwVG)

Rechtskraft: Die Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.